

Sitzungsvorlage DS 2011/206

Hauptamt
Martina Singer
(Stand: **16.05.2011**)

Mitwirkung:
Büro Oberbürgermeister
Ortsverwaltung Eschach
Ortsverwaltung Schmalegg
Ortsverwaltung Taldorf

Aktenzeichen: 020.051

Verwaltungsausschuss
öffentlich am 23.05.2011
Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 31.05.2011
Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 07.06.2011
Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 07.06.2011
Gemeinderat
öffentlich am 27.06.2011

**Änderung der Hauptsatzung
- Änderung der Zuständigkeitstabelle**

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Sachverhalt:

1. Änderungen im Bereich Personalangelegenheiten:

1.1 Neuer Tarifvertrag zum Sozial- und Erziehungsdienst:

Für Mitarbeiter im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienst trat zum 27.09.2009 ein neuer Tarifvertrag mit neuen Entgeltgruppen (S- Gruppen) in Kraft.

Dabei gilt lt. Protokollerklärung der Tarifvertragsparteien folgende Zuordnung der bisherigen Eingruppierung in den E-Gruppen zu den S-Gruppen:

Entgeltgruppe E	Entgeltgruppe S
E 2	S 2
E 4	S 3
E 5	S 4
E 6	S 5
E 8	S 6 bis S 8
E 9	S 9 bis S 14
E 10	S 15 und S 16
E 11	S 17
E 12	S 18

Diese Zuordnung wird auch in unserer Zuständigkeitsordnung angewandt, die bisherigen Zuordnungen bei den EG-Gruppen entsprechen den Zuordnungen der S-Gruppen.

1.2 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

Bis zur Einführung des TVöD's war der Ortschaftsrat bei Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten der Ortschaft bis BAT V b (= EG 9) zuständig, die Zuständigkeit für den Bereich der Arbeiter lag komplett in den Händen der Verwaltung.

Mit der Einführung des TVöD's gab es die Unterscheidung zwischen Angestellte und Arbeiter nicht mehr, der Ortschaftsrat war für alle Mitarbeiter bis EG 9 zuständig. Die Praxis hat gezeigt, dass dies nicht praktikabel war – bei der Einstellung jeder Reinigungskraft, jeder Aushilfe hätte der Ortschaftsrat beteiligt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt, die Verwaltung hat sich an der "alten" Praxis orientiert. Diese soll jetzt auch wieder in der Hauptsatzung umgesetzt werden, in dem der Ortschaftsrat "nur" für Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 6 bis 9 zuständig sein soll.

2. Entscheidungen im Bereich des Baugesetzbuches

Für die Angelegenheiten des BauGB ist nach Nr. 23 der Zuständigkeitstabelle der Oberbürgermeister zuständig, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die im Einzelfall für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit sind.

Die bisherige Regelung lautet:

23. Angelegenheiten nach BauGB			
a)	Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt:		
1.	Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze
2.	Bodenverkehrsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze
3.	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze
4.	Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze
5.	Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze
6.	Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB	OB	ohne Wertgrenze
			Ausnahme für Nr. 23 a) Ziff. 1 - 6: Angelegenheiten, die im Einzelfall für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.
b)	Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 II BauGB)	OB	ohne Wertgrenze

Durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht höchststrichtrich fest, dass es eines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB dann nicht bedarf, wenn Gemeinde und untere Baurechtsbehörde identisch sind, wie es in Ravensburg der Fall ist. Eine Entscheidungskompetenz des Gemeinderats bzw. eine Ausschusses kann es daher nicht geben. Inhaltlich ist die Regelung der Stadt somit richtig. Die Formulierung "Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt" ist allerdings unklar, da es eben gerade **kein Einvernehmen** der Stadt bedarf. Die Formulierung soll daher wie folgt geändert werden:

Nr. 23	Angelegenheiten nach BauGB		
	a) Baurechtliche Entscheidungen durch die Stadt	OB	ohne Wertgrenze
	b) Einvernehmen nach § 36 bei baurechtlichen Entscheidungen durch andere Behörden	OB	ohne Wertgrenze
	c) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB	OB	ohne Wertgrenze
	Ausnahme für Nr. 23 a) – c): bei Angelegenheiten, die im Einzelfall für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist vor einer Entscheidung der Ausschuss/Ortschaftsrat zu hören		

3. Zuständigkeiten Liegenschaften/Grundstücksverkehr

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden die Zuständigkeiten im Bereich der Liegenschaften/Grundstücksverkehr mit den Ortschaften neu festgelegt (DS Nr. 2011/064). Dabei wurden teilweise auch neue Formulierungen beschlossen, die jetzt entsprechend in die Hauptsatzung eingearbeitet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung